

Antrag zur überörtlichen / überregionalen Einteilung eines Zivilschutzpflichtigen zugunsten der bisherigen Zivilschutzorganisation.

Schutzdienstpflichtige stehen grundsätzlich dem Wohnsitzkanton zur Verfügung (Art. 35 Abs. 1 und 2 BZG). Über die Zuteilung entscheidet der neue Wohnkanton. Die überörtliche Einteilung kann, falls erforderlich unter Wahrung einer angemessenen Frist (per Ende Jahr), aufgehoben werden. Der Schutzdienstpflichtige sowie das Kommando der «alten» und «neuen» Zivilschutzorganisation, oder das für die Einteilung der AdZS zuständige Amt, müssen ihr Einverständnis für diese Einteilungsart geben.

Personalien Antragsteller

Versicherungsnummer	756.
Name / Vorname	
Adresse	
Funktion / Dienstgrad	
Ort / Datum	Unterschrift

Antrag ZS Kommandant bisherige Zivilschutzorganisation

Zivilschutzorganisation	Zivilschutz Glarus
Adresse	Landstrasse 38 8750 Glarus
Begründung für das überörtliche Gesuch	
Ort / Datum; Glarus,	Unterschrift

Einverständniserklärung ZS Kommandant neue Zivilschutzorganisation / neuer Kanton

Zivilschutzorganisation / Kanton	
Adresse	
Mit Antrag einverstanden	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Ort / Datum	Unterschrift

Laufweg

> Schutzdienstpflichtiger AdZS > aktuelle Zivilschutzorganisation > alter Wohnkanton > neuer Wohnkanton, zuständiges Amt > neue Zivilschutzorganisation für die Zuteilung bei einer Ablehnung.